

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Studenteninitiative Weitblick Leipzig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Leipzig, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung und außerdem die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen – vornehmlich aus sozial schwachen Familien in Leipzig – zu Bildungszwecken, beispielsweise durch das Anbieten von Hausaufgabenbetreuung, Lesungen, Exkursionen, Bildungsreisen ins In- und Ausland, die für die unterschiedlichen Bereiche von Bildung (z.B. Umweltbildung) förderlich sind.

Mit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen, beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Exkursionen, sowie einem Kulturaustausch zwischen Deutschland und den anderen unter §3 genannten Ländern zur wechselseitigen Information über kulturelle Besonderheiten wird ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet. Die Durchführung erfolgt unmittelbar selbst oder durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Des Weiteren dient die Mittelbeschaffung und Weiterleitung, insbesondere zur Unterstützung von Bildungsstätten, an Körperschaften öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder vergleichbare Körperschaften im Ausland der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung und der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt per Beschluss der Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 9

Mitglieder des Vereins „Studenteninitiative Weitblick“ können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder müssen an der Universität Leipzig eingeschrieben sein. Außerordentliches Mitglied ist, wer an einer anderen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingeschrieben oder berufstätig ist.

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt in Textform und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag entrichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist über die Beitragsordnung geregelt.

§ 9a

Als Freunde und Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

§ 10

Die Mitgliedschaft bei dem Verein „Weitblick“ endet mit

- dem Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- der Entlassung aus dem Verein. Eine Entlassung bedarf einer Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Abstimmung.
- dem Tod des Mitglieds.

§ 11

Der Verein „Studenteninitiative Weitblick“ hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand, bestehend aus maximal 20 Personen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassierer und einem Schriftführer zusammen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt.

Der erste Vorsitzende, beide stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden jeweils in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Dabei ist der Wahlturnus versetzt. In ungeraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers, in geraden die der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstände bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt endet jedoch zwingend nach spätestens zwei Jahren.

§ 12

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die Vereinsmitglieder werden vom Vorstand schriftlich eingeladen, erweitert durch die Zulässigkeit der Einladung über Email, und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht zu erstatten über die Tätigkeiten des Vereines, über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 13

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 14

Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Leipzig, den 24.02.2011